

Professor Dr. Thomas Riehm  
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches  
Privatrecht, Zivilverfahrensrecht  
und Rechtstheorie



Prof. Dr. Thomas Riehm, Innstr. 39, 94032 Passau

An den Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

Tel.: 0851/509-2240  
Fax: 0851/509-2242  
Mail: [lehrstuhl.riehm@uni-passau.de](mailto:lehrstuhl.riehm@uni-passau.de)  
Anschrift: Innstr. 39, Zi. 310  
94032 Passau

Passau, 9. Mai 2023

**Stellungnahme**  
**zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern –**  
**wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“**  
**(BT-Drs. 20/5560)**

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses**  
**des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023**

## Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	3
I. Überlastung der Justiz – Quantität oder Komplexität?.....	3
II. Massenverfahren – gekommen um zu bleiben .....	4
III. Massenklagen – was ist das? .....	4
B. Zu den vorgeschlagenen Eingriffen in das Verfahrensrecht .....	6
I. Möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen.....	6
1. Vorabentscheidungsverfahren zum Revisionsgericht.....	7
a. Beschränkung auf „reine Rechtsfragen“ – keine Rechtsanwendung ohne Sachverhalt .....	7
b. Keine Beantwortung von Einzelfallfragen .....	8
c. Unklare Rolle der Prozessparteien .....	9
d. Keine Bindungswirkung für die unteren Instanzen .....	10
e. „Schwarmintelligenz“ der Instanzgerichte nutzen .....	11
f. Ergebnis .....	11
2. Ausweitung der Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren .....	11
a. Keine Streichung des Einwilligungserfordernis des Gegners (§ 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO).....	12
b. Streichung des endgültigen Berufungsverzichts .....	12
II. „Pilotverfahren“ beim BGH; erweiterte Aussetzungsmöglichkeit.....	12
III. Höchstrichterliche Klärung unabhängig von der Verfahrensfortführung durch die Parteien.....	14
1. Entmachtung der Parteien.....	14
2. Bestehende Möglichkeiten zur Äußerung der Rechtsauffassung.....	15
IV. Beschränkung von Fristverlängerungen im Revisionsverfahren bei Massenverfahren.....	16
V. Schaffung von Hilfsspruchkörpern .....	16
VI. Strukturierung und Begrenzung des Parteivortrags.....	16
VII. Übertragung der Ergebnisse einer Beweisaufnahme.....	18
VIII. Schriftliches Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien.....	19
IX. Reduktion „additiver Effekte“ im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren.....	20
X. Förderung von KI-Instrumenten.....	20
C. Alternativen .....	21
I. Ertüchtigung und Erprobung des kollektiven Rechtsschutzes.....	21
II. Digitalisierung und Ertüchtigung der Ziviljustiz.....	22
1. Justiz auf technische Augenhöhe mit der Anwaltschaft bringen .....	22
2. Entwicklung eines besonderen Online-Verfahrens.....	24
D. Fazit .....	24

## A. Einleitung

### I. Überlastung der Justiz – Quantität oder Komplexität?

- 1 Die deutsche Ziviljustiz steht vor einem Paradoxon: Einerseits werden seit ca. 20 Jahren gravierend sinkende Eingangszahlen festgestellt – ein Trend, der sich auch in den Nachbarländern ablesen lässt –,<sup>1</sup> andererseits klagt die Justiz über konstante Überlastung durch sog. Massenverfahren und befürchtet gar einen drohenden Kollaps.<sup>2</sup> Anekdotische Evidenz aus den Gerichten<sup>3</sup> und die trotz sinkender Eingangszahlen gleichwohl steigenden Verfahrensdauern vor den Zivilgerichten<sup>4</sup> zeigen, dass die Überlastung der Justiz nicht nur ein „gefühltes“, sondern ein durchaus reales Problem ist.
- 2 Ob es allerdings gerade die Massenverfahren sind – wie auch immer diese definiert werden mögen –, die signifikant zur Überlastung der Justiz beitragen, ist derzeit, soweit ersichtlich, empirisch noch nicht geklärt. Umgekehrt zeigen Berichte aus der Justiz, dass es gerade die gleichförmigen Massenverfahren sind, die – nach einer ersten Einarbeitung des Spruchkörpers – mit verhältnismäßig geringem Aufwand bearbeitet werden können und also „leichte Erledigungsziffern“ darstellen, gerade im Vergleich zu komplexen baurechtlichen oder IT-vertragsrechtlichen Streitigkeiten. Freilich wird die Bearbeitung derartiger Fälle häufig als stumpfsinnig und aus diesem Grund als belastend empfunden. Eine Überlastung lässt sich allein daraus indessen nicht unmittelbar ableiten.
- 3 Auf der anderen Seite des Spektrums stehen eine andere Art von „Massenverfahren“, die freilich durch den Antrag der CDU/CSU-Fraktion (und der diesem zugrunde liegenden Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes) gar nicht adressiert werden: Einzelne Verfahren, in denen abgetretene Ansprüche von Tausenden Zedenten gebündelt durch Rechtsdienstleister und/oder spezielle Klagevehikel geltend gemacht werden.<sup>5</sup> Diese stehen als Einzelverfahren in der Justizstatistik (und im Pensenschlüssel) und werden von den vorgeschlagenen Instrumenten weitestgehend nicht erfasst, obwohl ihre tatsächliche Komplexität schon allein durch die große Zahl einzeln zu prüfender Abtretungen und Anspruchshöhen immens ist.

---

<sup>1</sup> Dazu jüngst *Ekert/Meller-Hannich/Nöhre/Höland u.a.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 21.4.2023, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>2</sup> Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13.5.2022, [https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB\\_220513\\_Stn\\_Nr\\_1\\_Massenverfahren.pdf](https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf), S. 13.

<sup>3</sup> S. etwa den „Brandbrief“ von neun Richtern am LG Augsburg an den Bezirksrichterrat, zitiert in <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirecard-oder-dieselskandal-hohe-belastung-durch-massenverfahren-richterbund-fordert-minister-buschmann-zum-handeln-auf/27889058.html>

<sup>4</sup> *Ekert/Meller-Hannich/Nöhre/Höland u.a.*, Abschlussbericht (Fn. 1), S. 32.

<sup>5</sup> Paradigmatisch etwa die kartellrechtlichen Follow-up-Klagen auf Schadensersatz, etwa LG München I, Urt. v. 7.2.2020 – 37 O 18934/17, juris: 3.235 Zedenten von Ansprüchen aus 84.132 Erwerbsvorgängen in einem einzigen Zivilprozess; aus dem Bereich der „Diesel-Fälle“ LG Ingolstadt, Urt. v. 7.8.2020 – 41 O 1745/18, juris: 2.852 abgetretene Einzelansprüche in einer Klage.

## II. Massenverfahren – gekommen um zu bleiben

- 4 Die massenhaft parallel auftretenden ähnlich gelagerten Verfahren, von denen der Antrag ausgeht, sind aber gleichwohl ein tatsächliches Phänomen, an dem nicht zu rütteln ist. Massenklagen sind gekommen, um zu bleiben. Die Anwaltschaft auf Kläger- wie auf Beklagten-seite hat den Dieselskandal und das damit verdiente Geld genutzt, eine ausgefeilte technische und organisatorische Infrastruktur für die Führung massenhafter parallel gelagerter zivilprozessualer Streitigkeiten aufzubauen. Diese Infrastruktur lässt sich verhältnismäßig einfach auf neue skalierbare Sachverhalte umstellen – und wird schon gegenwärtig auf immer neue Sachverhalte angewendet, seien es Prämien für private Krankenversicherungen oder die Rückforderung von Einsätzen für illegale Online-Glückspiele. Die „Klageindustrie“, vor der viele warnen, ist also längst da – und übrigens auch die Beklagtenindustrie, die ihr Management von massenhaften Klageeingängen und Verfahrensführungen nicht weniger professionalisiert hat.
- 5 Nun war Deutschland schon immer stolz auf seine Industrie – diese steht traditionell für grundsolide und zuverlässige Produkte, die auch innovativ sind, ja teilweise auch das Zeug zum Exportschlager und gar zum Weltmarktführer haben. Warum sollte das für die Klage- und Beklagtenindustrie anders sein? Hochskalierte professionelle Prozessführung auf beiden Seiten führt zu einer intensivierten Rechtsdurchsetzung. Die Diskrepanz zwischen „Recht haben“ und „Recht bekommen“, zwischen theoretisch bestehenden Ansprüchen und tatsächlich durchgesetzten Ansprüchen, schwindet. Das „rationale Desinteresse“ von einzelnen Anspruchsinhabern, ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend zu machen, wirkt sich weniger aus, wenn spezialisierte Rechtsdienstleister die Hürden zur Justiz reduzieren. In einem Rechtsstaat sollte uns das nur recht sein. In aller Deutlichkeit: Das Phänomen der „Massenverfahren“ ist die Kehrseite dessen, was lange Zeit als das wichtigste Ziel rechtsstaatlicher Reformen des Prozessrechts galt, nämlich des möglichst unbeschränkten Zugangs zum Recht und der flächendeckenden realen Verfügbarkeit von Rechtsschutz für Privatrechte. Keinesfalls sollten die Hürden für derartige Verfahren nun erhöht und Parteirechte beschnitten werden, um die Justiz von ihrer ureigensten Aufgabe zu entlasten, der Gewährung von Individualrechtsschutz für beide Parteien durch Prüfung und entweder Durchsetzung oder Abweisung individueller Ansprüche.

## III. Massenklagen – was ist das?

- 6 Der Antrag der CDU-/CSU-Fraktion versucht keine Definition des Begriffs der „Massenklagen“ oder „Massenverfahren“ – dieser scheint als gegeben vorausgesetzt zu werden. Der Deutsche Richterbund, auf dessen Initiativstellungnahme sich der Antrag stützt, führt dazu aus:

*„Unter Massenverfahren sind solche Rechtsstreite zu verstehen, die eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle betreffen, d. h. eine Vielzahl von Fällen mit*

*im wesentlichen gleichem Lebenssachverhalt und im wesentlichen gleichen Rechtsfragen.*<sup>6</sup>

- 7 Dies ist ersichtlich der Begriff, der implizit auch in dem Antrag zugrunde gelegt wird, wenn dieser sich auf Verfahren bezieht, „deren Tatsachengrundlage und die sich stellenden Rechtsfragen im Wesentlichen vergleichbar sind“.<sup>7</sup> Die Beispiele, die sowohl der Richterbund als auch der Antrag bieten, sind allerdings sehr heterogen: „Derzeit treten Massenverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor allem im Banken- und Kapitalanlagerecht, im Versicherungsrecht, im Reiserecht und im allgemeinen Zivilrecht auf.“<sup>8</sup> Auf diese Rechtsgebiete bezieht sich ausdrücklich auch der Antrag der CDU/CSU-Fraktion.<sup>9</sup> Dabei wird aber verkannt, dass nicht alle massenhaft auftretende Fälle gleich Massenklagen im Sinne des eigenen Begriffsverständnisses sind, die also einen „im wesentlichen gleichen Lebenssachverhalt und im wesentlichen gleiche Rechtsfragen“ betreffen. Vielmehr sind Sachverhalt und Rechtsfragen in den meisten der genannten Fallgruppen nur für sehr überschaubare kleine Gruppen von Fällen jeweils „im wesentlichen gleich“.
- 8 Fluggastrechte<sup>10</sup> z.B. sind allenfalls je verspätetem Flug einheitlich zu behandeln – wobei die Frage der Wirksamkeit der jeweiligen Buchungen auch noch insoweit unterschiedlich zu beurteilen sein kann. Im Übrigen handelt es sich bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zwar um ein massenhaft auftretendes Phänomen – insbesondere dank der Rechtsdienstleister, die in diesem Sektor aktiv sind –, nicht aber um einheitliche Sachverhalte, die einheitlich entschieden werden könnten. Auch die zentralen streitigen Fragen des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs wegen „außergewöhnlicher Umstände“ müssen für jeden einzelnen Flugverspätungsfall getrennt beurteilt werden.
- 9 Gleiches gilt für die ebenfalls genannten Widersprüche nach fehlerhafter Belehrung nach § 5a VVG a.F. gegen das Zustandekommen von Lebensversicherungsverträgen und für die Ansprüche wegen fehlerhafter Beitragsanpassungen in der privaten Krankenversicherung: Hier ist bei den Widersprüchen jede Belehrung eigens zu beurteilen und bei den Beitragserhöhungen jedes einzelne Erhöhungsschreiben im jeweiligen Kontext. Auch bei den „Dieselklagen“ sind unzählige Fallkonstellationen (Motortyp, Hersteller, Art des Erwerbs bzw. der Finanzierung, Kaufdatum, Weiterveräußerung, Gebrauch- oder Neuwagen, ...), zu unterscheiden und einzeln zu beurteilen, ohne dass ex ante klar gewesen wäre, welche Unterscheidungsmerkmale letztlich anzuwenden sein würden. Eine Bündelung zur einheitlichen Entscheidung wäre auch im Rückblick nur in geringem Maße möglich gewesen und hätte vor allem vorausgesetzt, dass schon im Vorfeld der Geltendmachung (und Bündelung) der Ansprüche festgestanden hätte, auf welche Merkmale es letztlich entscheidend ankommen würde. Nur dann hätten die Fälle entsprechend dieser Merkmale gruppiert werden können. Gerade in den Frühphasen eines solchen „Skandals“, die der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vorwiegend adressiert, ist das kaum möglich.

---

<sup>6</sup> Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren (Fn. 2), S. 7.

<sup>7</sup> BT-Drs. 20/5560 S. 1.

<sup>8</sup> Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren (Fn. 2), S. 8.

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/5560 S. 1.

<sup>10</sup> Als Beispiel genannt von Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren (Fn. 2), S. 9.

- 10 Auch im Kapitalanlagerecht schließlich hängt die Haftung – jenseits der klassischen Prospekthaftung – von den Inhalten individueller Beratungsgespräche ab und eignet sich kaum für eine einheitliche Behandlung. Im Übrigen besteht gerade hier mit dem KapMuG bereits eine Möglichkeit zur „Kollektivierung“ der Verfahren mit dem Ziel einer Einholung einer frühzeitigen höchstrichterlichen Entscheidung – ohne dass dies allerdings als besonderer Erfolg gelten dürfte. Das „Telekom-Verfahren“, das den Anlass zur Schaffung des KapMuG gegeben hatte, ist heute, nach 20 Jahren Verfahrensdauer (!) immer noch nicht abgeschlossen.<sup>11</sup> In der Zwischenzeit waren 16.000 Verfahren ausgesetzt, sodass die jeweiligen Kläger bis zu 20 Jahre auf ihr Geld warten mussten. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Konzentration der Rechtsfragen auf ein einzelnes Musterverfahren der individuellen Rechtsdurchsetzung nicht unbedingt dienlich ist, weil um diese Rechtsfragen im Musterverfahren umso intensiver und länger gestritten wird, währenddessen die Einzelkläger in dieser Zeit faktisch rechtlos sind, insbesondere auch einer zwischenzeitlichen Insolvenz der Beklagten schutzlos ausgeliefert wären.
- 11 Bei näherer Betrachtung zeigt sich mithin, dass „Massenklagen“ nicht als einheitliches Phänomen greifbar sind, sondern unterschiedliche Phänomene vereinen. Die Vorschläge im Antrag der CDU/CSU-Fraktion adressieren nur einen Teil davon, und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht den dringlichsten.
- 12 So sehr also bestimmte Phänomene auf den ersten Blick als „Massenklagen“ wahrgenommen werden, so wenig lassen sich diese bei näherer Betrachtung tatsächlich als einheitliche Fälle behandeln. Vielmehr bleibt es auch bei massenhaft auftretenden Fällen die vornehmste Aufgabe des Rechts, in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit sich allgemein entwickelte Maßstäbe auf den konkreten Fall übertragen lassen. Das ist die Kernaufgabe der Rechtsanwendung, die sich auch bei massenhaft auftretenden Phänomenen nicht entfällt, sondern stets im Mittelpunkt richterlichen Tätigkeit bleiben muss.
- 13 Schon diese grundsätzlichen Erwägungen sprechen gegen gesetzliche Sonderregelungen für „Massenverfahren“ oder „Massenklagen“.

## **B. Zu den vorgeschlagenen Eingriffen in das Verfahrensrecht**

- 14 Im Einzelnen schlägt der Antrag der CDU/CSU-Fraktion verschiedene Maßnahmen vor, die nur schlagwortartig umschrieben werden und daher auch im Folgenden nur in ihrer groben Ausrichtung gewürdigt werden können.

### **I. Möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen**

- 15 Mit dem ersten Vorschlag möchte die CDU/CSU-Fraktion die Bundesregierung auffordern lassen,

---

<sup>11</sup> <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/recht/schadenersatzverfahren-einigung-mit-anlegern-im-telekom-prozess-verzoegert-sich/28680032.html>; zum Vergleichsangebot der Telekom s. <https://www.juve.de/verfahren/kapmug-verfahren-telekom-endlich-ist-ein-vergleichsvorschlag-auf-dem-tisch/>

*„1. gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, mit denen in zivilgerichtlichen Massenverfahren eine möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen erreicht wird. Hierzu sind die Schaffung eines schon aus der ersten Instanz zu initiierenden Vorabentscheidungsverfahrens zum Revisionsgericht sowie die Ausweitung der Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren zu prüfen“.*

## **1. Vorabentscheidungsverfahren zum Revisionsgericht**

- 16** Für ein mögliches Vorabentscheidungsverfahren schlagen weder der Antrag der CDU/CSU-Fraktion noch der Deutsche Richterbund ein konkretes Modell vor. Die Würdigung muss sich daher auf das abstrakte Konzept von Vorabentscheidungsverfahren beziehen, wie sie insbesondere beim Europäischen Gerichtshof (Art. 267 AEUV), aber auch in anderen Rechtsordnungen bekannt sind (z.B. in Frankreich die „saisine pour avis“ gem. Art. 441-1 Code de l'organisation judiciaire i.V.m. Art. 1031-1 ff. Code de la procédure civile).
- a. Beschränkung auf „reine Rechtsfragen“ – keine Rechtsanwendung ohne Sachverhalt**
- 17** Diese Verfahren sind jeweils dadurch gekennzeichnet, dass reine Rechtsfragen zur Entscheidung gestellt werden. Diese stellen sich zwar aus Anlass eines konkreten Sachverhalts; dieser ist aber meist noch gar nicht prozessordnungsgemäß festgestellt. Vielmehr dient das Vorabentscheidungsverfahren nicht selten dazu, überhaupt erst zu bestimmen, welche Sachverhaltselemente letztlich entscheidungserheblich sein sollen.
- 18** Indessen ist eine Gesetzesauslegung ohne Sachverhalt streng genommen schon keine *Rechtsanwendung* im eigentlichen Sinne, wie sie der Rechtsprechung durch Art. 92 GG anvertraut ist. Vielmehr handelt es sich um eine generell-abstrakte Regelbildung. Traditionell wird als Aufgabe der Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtssachen i.S.d. Art. 92 GG lediglich die verbindliche Entscheidung einzelner Streitigkeiten durch Anwendung von Rechtsnormen angesehen wird.<sup>12</sup> Hierzu steht die abstrakte Beantwortung von Auslegungsfragen in markantem Kontrast. Auch das abstrakteste Element richterlicher Rechtsanwendung, die Bildung des Obersatzes, ist stets auf den zu beurteilenden Fall bezogen. Die Aufstellung genereller Normen ohne Rücksicht auf den Einzelfall ist dagegen Aufgabe des Gesetzgebers.
- 19** Rechtsanwendung ohne Sachverhalt ist zudem notwendig unvollständig. Im Zusammenhang mit dem Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH ist bereits viel diskutiert worden, dass ein wesentliches strukturelles Defizit dieses Verfahrens darin besteht, dass der EuGH keine Verantwortung für den gesamten Streitgegenstand hat.<sup>13</sup> Er ist auf die Beantwortung der gestellten – und von ihm hinzunehmenden – Rechtsfragen beschränkt und kann den Sachverhalt – soweit er ihm überhaupt mitgeteilt wurde – nicht unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten würdigen. Das führt notwendigerweise zu rein punktuellen Schlaglichtern auf

---

<sup>12</sup> BeckOK/Morgenthaler, 15.2.2023, Art. 92 GG Rn. 10; BVerfG NJW 1967, 1219.

<sup>13</sup> Dazu etwa Riehm, in: Gsell/Hau (Hrsg.), Zivilgerichtsbarkeit und Europäisches Justizsystem, 2012, 203 (214 f.).

Rechtsfragen und gerade nicht zu einer umfassenden rechtlichen Aufarbeitung eines Fallkomplexes.

- 20 Faktisch gibt es für die im Antrag beabsichtigte Gestaltung nur zwei Alternativen. Entweder eine Vorabentscheidung kann erst auf der Grundlage eines ordnungsgemäß festgestellten Sachverhalts eingeholt werden; dann würde die Tatsachenfeststellung in der vorliegenden Instanz maximal aufgebläht, weil noch unklar wäre, welche Tatsachen sich aus Sicht des Bundesgerichtshofs als entscheidungserheblich herausstellen würden. Sicherheitshalber müssen (möglichst) *alle* Tatsachen festgestellt werden; zudem müssten im Vorlageverfahren auch Verfahrensrügen gegen die Sachverhaltsfeststellung geprüft werden, um die Rechtsfrage auf der Grundlage eines verfahrensordnungsgemäß festgestellten Sachverhalts prüfen zu können.
- 21 Alternativ würde auf eine umfassende Tatsachenfeststellung vor der Vorlage verzichtet. In diesem Fall würde sich die Vorlagefrage notwendigerweise auf einen hypothetischen Sachverhalt beziehen müssen. Rechtlich ist das ein „Stochern im Nebel“: Wenn der Sachverhalt A wäre, wie wäre dann die Rechtslage? Erst später, nach Beantwortung der Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof, würde sich im Laufe der Beweisaufnahme herausstellen, ob der Sachverhalt tatsächlich A war. Wenn nicht, war das Vorabentscheidungsverfahren verschwendete Zeit, weil eine Rechtsfrage beantwortet wurde, die sich im konkreten Fall nicht stellte.
- 22 Das zeigt, dass keineswegs gesichert ist, dass das Vorlageverfahren zu einer Beschleunigung der Rechtsfindung im Einzelfall oder über eine größere Zahl von Fällen führen kann. Vielmehr wären – gerade bei so vielschichtigen Konstellationen wie den Diesel-Fällen – unzählige Vorabentscheidungsverfahren nötig, bis alle notwendigen Differenzierungen herausgearbeitet sind. In der Zwischenzeit würden Instanzgerichte voraussichtlich stets die Einzelfälle aussetzen, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofs möglicherweise Auswirkungen auf die Entscheidung der Einzelfälle haben kann. Es darf die Prognose gewagt werden, dass gerade überlastete Instanzgerichte der Versuchung erliegen könnten, die Präjudizialität einer beim Bundesgerichtshof anhängigen Vorlagefrage eher großzügig zu beurteilen. Für die betroffenen Parteien würde dies nicht zu einer Beschleunigung, sondern einer Verzögerung der Entscheidung ihres Rechtsstreits führen.
- 23 Zugleich bestünde ein ganz erheblicher Anreiz für die Instanzgerichte, sich nicht die Mühe einer vollständigen Ausdifferenzierung und Berücksichtigung sämtlicher Besonderheiten der Einzelfälle zu machen, sondern eher den Sachverhalt „passend zu machen“, um unter die vom BGH bereits entschiedenen Fallgruppen zu fallen und den Weg des geringeren Widerstands zu gehen. Erst im Rechtsmittelwege wäre dann zu klären, ob die Abweichungen des jeweiligen Sachverhalts tatsächlich eine abweichende rechtliche Bewertung erfordern oder nicht. Damit ist zeitlich aber nichts gewonnen – umgekehrt hätte das Vorlageverfahren allein Zeit gekostet.

#### **b. Keine Beantwortung von Einzelfallfragen**

- 24 Schlussendlich kann ein Vorabentscheidungsverfahren schon strukturell keine rechtlichen Einzelfallfragen lösen. In vielen Fällen von sog. „Massenverfahren“ kommt es aber letztlich auf die Umstände des Einzelfalles an – sei es auf tatsächlicher oder rechtlicher Ebene, sei es

auf der Ebene des Parteivortrags im konkreten Prozess. So erfordert etwa das Merkmal der „außergewöhnlichen Umstände“ als Ausschlussstatbestand für Entschädigungen nach der Fluggastrechte-VO eine umfassende Bewertung aller Umstände des Einzelfalles, die von einem Revisionsgericht nicht abschließend vorgenommen werden kann. Nicht umsonst sind rechtliche Einzelfallabwägungen – zu denen beispielsweise auch das Merkmal der Sittenwidrigkeit in § 826 BGB zählt – revisionsrechtlich den Tatfragen zugeordnet, die nur eingeschränkt revisibel sind.<sup>14</sup>

- 25 Die Abhängigkeit der rechtlichen Würdigung vom Parteivortrag im konkreten Prozess lässt sich wiederum gut anhand der Diesel-Fälle illustrieren: Dort war eine bis heute zentrale Frage diejenige, ob die jeweiligen Hersteller (d.h. eines ihrer Vorstandsmitglieder oder verfassungsmäßig berufenen Vertreter i.S.v. § 31 BGB) von den Manipulationen wussten – dass dies eine unentbehrliche Voraussetzung der Haftung nach § 826 BGB ist, war rechtlich nicht problematisch oder umstritten. Umstritten war, inwieweit zulasten der jeweiligen Beklagten eine sekundäre Darlegungslast anzunehmen war, die dazu führte, dass das Bestreiten der Kenntnis durch die Beklagten als nicht hinreichend substantiiert anzusehen war, mit der Folge, dass der Vortrag der jeweiligen Klageparteien bezüglich der Kenntnis von Vorstandsmitgliedern etc. ohne Beweisaufnahme zugrunde gelegt wurde. Diese Frage konnte jedoch nur in Abhängigkeit von dem jeweiligen Sachvortrag der Klägerseite in den jeweiligen Verfahren beantwortet werden.
- 26 Bezüglich der Haftung von Audi für die von VW hergestellten Motoren hatte der Bundesgerichtshof in zahlreichen Verfahren eine solche sekundäre Darlegungslast auf der Grundlage des jeweiligen konkreten Klägervortrags abgelehnt und die stattgebenden Urteile aufgehoben.<sup>15</sup> Jeder zusätzliche Vortrag von Klägerseite warf sodann die Frage auf, ob nunmehr die Voraussetzungen für die Annahme einer sekundären Darlegungslast der Beklagtenseite vorlagen. Teilweise hatten Instanzgerichte allerdings im Rahmen der Beweiswürdigung die Überzeugung gewonnen, dass eine entsprechende Kenntnis von Vorstandsmitgliedern vorlag, und der Bundesgerichtshof hatte die hierauf gestützte Verurteilung von Audi – für den gleichen objektiven Sachverhalt – bestätigt.<sup>16</sup> Es ist nicht zu erkennen, wie in einer solchen Konstellation die Vorabentscheidung des Bundesgerichtshofes dazu hätte beitragen können, eine höchstrichterliche Klärung zu beschleunigen.

### c. Unklare Rolle der Prozessparteien

- 27 Völlig unklar wäre in einem etwaigen Vorabentscheidungsverfahren beim Bundesgerichtshof die Rolle der Prozessparteien bzw. ihrer Vertreter. Dem Charakter eines Vorabentscheidungsverfahrens als vom Einzelfall losgelöstes „objektives“ Rechtsfindungsverfahren würde es entsprechen, diesen – wie beim EuGH und auch bei der „saisine pour avis“ des französischen Prozessrechts – allenfalls eine Nebenrolle zuzuweisen. Zur Kompensation dieses Defizits sind

---

<sup>14</sup> Eingehend hierzu *Riehm*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, 2006, S. 233 ff.

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 8.3.2021 – VI ZR 505/19; NJW 2021, 1669; v. 21.12.2021 – VI ZR 875/20, juris; v. 16.9.2021 – VII ZR 192/20, NJW 2022, 321.

<sup>16</sup> BGH, Urt. v. 25.11.2021 – VII ZR 257/20, WM 2022, 87 und Parallelentscheidungen vom selben Tag zu VII ZR 243/20, VII ZR 38/21 und VII ZR 238/20 (jeweils juris); ferner BGH v. 15.9.2021 und 26.1.2022 – VII ZR 52/21, juris.

beim EuGH ebenso wie bei der cour de cassation jeweils Generalanwälte (bzw. procureurs généraux) vorhanden, die eine unabhängige Stellungnahme zu den aufgeworfenen Rechtsfragen abgeben und diese vor Gericht plädieren. Zusätzlich können beim EuGH andere Institutionen entweder kraft ihrer Stellung als Mitgliedstaaten oder Organe der EU oder unabhängig davon mittels *amicus curiae*-Briefen Einfluss auf die Entscheidung nehmen. Demgegenüber können die Parteien allenfalls – neben vielen anderen Beteiligten – in dem Verfahren Stellung nehmen, haben aber keinen förmlichen Einfluss auf die Formulierung der gestellten Fragen oder auf den weiteren Fortgang des Vorlageverfahrens.

- 28 Eine vergleichbare Einrichtung wie den Generalanwalt bzw. den procureur général kennt das deutsche Justizsystem indessen nicht. Gleiches gilt für *amicus curiae*-Briefe beim Bundesgerichtshof. Die Justiz müsste vielmehr ohne Einflüsse von außen nur „im eigenen Saft kochen“ – Gerichte formulieren die Vorlagefragen, ein Gericht entscheidet darüber, während die Parteien und ihre Vertreter allenfalls Statistenrollen einnehmen können. Ihre einzige Möglichkeit – wenn diese ihnen nicht auch noch genommen werden sollte (s.u. Rn. 42 ff.) – wäre, das Ausgangsverfahren im Vergleichswege zu erledigen und so die Vorlagefrage gegenstandslos zu machen. Das entfernt den Zivilprozess weit von der individuellen Rechtsdurchsetzung als Aufgabe des Zivilprozesses.

#### **d. Keine Bindungswirkung für die unteren Instanzen**

- 29 Die Vorstellung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum Bundesgerichtshof kollidiert auch potenziell mit dem Fehlen einer Bindungswirkung höchstrichterlicher Präjudizien im deutschen Zivilprozessrecht. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) könnten Instanzgerichte nicht förmlich an die Vorabentscheidungen des Bundesgerichtshofs gebunden werden. Konsequenterweise ist in Frankreich sogar ausdrücklich ausgesprochen, dass nicht einmal das vorliegende Gericht im konkreten Fall an die Auffassung der cour de cassation gebunden ist.<sup>17</sup> Auch beim EuGH gibt es keine formelle Bindungswirkung, sondern nach den sog. CILFIT-Kriterien i.V.m. Art. 267 AEUV lediglich die Verpflichtung, eine Rechtsfrage erneut vorzulegen, wenn eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des EuGH beabsichtigt ist.
- 30 Das deutsche Prozessrecht kennt grundsätzlich keine Präjudizienbindung außerhalb des konkret entschiedenen Einzelfalls. Die Einführung einer solchen würde das rechtliche Gehör der Parteien zukünftiger Verfahren vereiteln, weil sie inhaltlich an eine Entscheidung des BGH gebunden wären, ohne dass sie vor deren Ergehen gehört würden. Eine Bindungswirkung an Vorabentscheidungen des Bundesgerichtshofs kann der Gesetzgeber daher nicht einführen. Vielmehr könnte jedes Gericht die gleiche Rechtsfrage erneut vorlegen, insbesondere wenn es – ggf. auf Vortrag der Parteien – neue Gesichtspunkte identifiziert, die aus seiner Sicht eine abweichende Bewertung fordern. Gerade dann, wenn ein Vorabentscheidungsverfahren zu einem frühen Zeitpunkt durchgeführt wurde, in welchem der Streitstoff des jeweiligen Massenverfahrens noch nicht umfassend aufgearbeitet worden war, dürfte die Wahrscheinlichkeit mehrfacher Vorabentscheidungsverfahren zu denselben rechtlichen Fragen

---

<sup>17</sup> Art. L-441-3 code de l'organisation judiciaire: „L'avis rendu ne lie pas la juridiction qui a formulé la demande.“

groß sein. Zugleich dürfte in der Praxis aber die Gefahr bestehen, dass die Instanzgerichte von erneuten Vorlagen absehen, obwohl neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte aufgetaucht sind, die eine abweichende Bewertung möglich erscheinen lassen. Die anfänglichen, auf unvollständiger Grundlage getroffenen Vorabentscheidungen würden auf diese Art eine unangemessene Erstarrungswirkung entfalten.

#### **e. „Schwarmintelligenz“ der Instanzgerichte nutzen**

- 31** Die vorstehenden Ausführungen zeigen zugleich, dass in der Praxis gerade bei rechtlich komplexen Massenfällen der Sammlung und Aufbereitung des Tatsachen- und Rechtsstoffs in den Instanzgerichten eine überragende Bedeutung zukommt. Am Beispiel des „Diesel-Skandals“ lässt sich ablesen, wie seit dessen Entdeckung im Jahr 2015 über die Jahre nicht nur immer weitere Tatsachen ans Licht gekommen sind (nicht zuletzt durch Strafverfahren gegen Beteiligte), sondern auch neue rechtliche Aspekte „entdeckt“ und gerichtlich geprüft wurden. Dies ist der Kreativität der Anwaltschaft ebenso wie derjenigen der Gerichte zu verdanken, die über tausende Einzelverfahren immer neue Argumente entwickelt, ausgearbeitet und ggf. wieder verworfen haben. Auf diesem Weg konnte der Bundesgerichtshof bereits bei den ersten Revisionsentscheidungen auf einen reichen und intensiv geprüften Schatz an Argumenten zurückgreifen und im Verlauf der zahlreichen Leitentscheidungen zu verschiedenen Einzelaspekten eine fundierte eigene rechtliche Lösung entwickeln. Ein frühzeitiges Vorabentscheidungsverfahren hätte dem BGH die Möglichkeit verwehrt, auf der „Schwarmintelligenz“ der Instanzgerichte und der Parteivertreter aufzubauen.

#### **f. Ergebnis**

- 32** Die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zur frühzeitigen Klärung von Rechtsfragen empfiehlt sich daher m.E. nicht.

#### **2. Ausweitung der Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren**

- 33** Ein weiterer Vorschlag im Antrag der CDU/CSU-Fraktion geht dahin, die Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren auszuweiten. Dieser Vorschlag findet sich in der Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes nicht, und es ist dementsprechend auch unklar, was damit gemeint sein sollte. Die Sprungrevision nach § 566 ZPO steht auch heute schon (theoretisch) in allen Zivilprozessen offen. In der Tat könnte diese in Fällen, in denen ausschließlich Rechtsfragen streitig sind, einen schnellen Weg zum BGH begründen, der mit den Prinzipien eines rechtsstaatlichen Zweiparteienprozesses besser vereinbar ist. Diese betrifft (nur) einen konkreten Rechtsstreit auf der Basis eines festgestellten Sachverhalts unter voller Streitgegenstandsverantwortung des Bundesgerichtshofs. Zudem findet die Sprungrevision nur im Einvernehmen beider Parteien statt, sodass auch die Parteiinteressen gewahrt sind. Die vorstehend dargestellten Probleme eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof stellen sich insoweit nicht.

**a. Keine Streichung des Einwilligungserfordernis des Gegners (§ 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO)**

- 34 Freilich ist die Sprungrevision derzeit so ausgestaltet, dass sie in der Praxis keine nennenswerte Rolle spielt. Das hat allerdings mit den Spezifika von Massenverfahren nichts zu tun. Eine wesentliche Hürde in der Praxis besteht darin, dass der Gegner zustimmen muss (§ 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO). Dieses Zustimmungserfordernis dient allerdings dem Schutz des Gegners, der durch die Sprungrevision eine Tatsacheninstanz verliert. Würde die Sprungrevision auch gegen den Willen des Gegners ermöglicht, läge darin ein gravierender Eingriff in die verfahrensmäßigen Rechte des Gegners. Hierdurch würde gerade in massenhaft auftretenden Konstellationen ein gravierendes Risiko taktischen Verhaltens der (sprung)revisionsführenden Partei geschaffen: Eine unterliegende Partei würde schlicht unter zahlreichen Landgerichtsurteilen dasjenige herauspicken, das die ihr günstigsten Tatsachenfeststellungen enthält, und hiergegen die Sprungrevision zum BGH einlegen. Die Gegenpartei hätte – würde man in „Massenfällen“ § 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO abschaffen – keine Möglichkeit, im Rahmen der Berufung auf eine Korrektur der Tatsachenfeststellungen hinzuwirken, und wäre auf die äußerst beschränkte Möglichkeit einer revisionsrechtlichen Verfahrensrüge bezüglich der Tatsachenfeststellung zurückgeworfen. Das Erfordernis einer Einwilligung des Gegners in § 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO ist daher unbedingt beizubehalten.

**b. Streichung des endgültigen Berufungsverzichts**

- 35 Problematisch und korrekturbedürftig ist hingegen ein anderer Aspekt: Nach § 566 Abs. 1 Satz 2 ZPO gelten der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision wie auch die Erklärung der Einwilligung hierzu als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung. Das hat nach h.M. zur Folge, dass in dem Verfahren auch zukünftig die Berufung ausgeschlossen ist. Selbst wenn also der Bundesgerichtshof die Sprungrevision nicht gem. § 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO zulässt oder das Verfahren nach einer Aufhebung durch den Bundesgerichtshof für neue Tatsachenfeststellungen wieder an das Ausgangsgericht zurückverweist, ist eine Berufung weiterhin ausgeschlossen.<sup>18</sup> Dieses Risiko kann ein Parteivertreter seiner Partei nicht guten Gewissens zumuten – daher der äußerst geringe praktische Anwendungsbereich der Sprungrevision. Bereits eine einfache Streichung von § 566 Abs. 1 S. 2 ZPO bzw. die Klarstellung, dass der Berufungsverzicht nur bis zu einer Entscheidung des Revisionsgerichts gilt, dürfte diese erheblich attraktiver machen und eine frühzeitige höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen in Fällen mit unstrittigem Sachverhalt beschleunigen. Diese Gestaltung auf Massenverfahren zu begrenzen, ist nicht angezeigt; sie empfiehlt sich für den gesamten Bereich der Sprungrevision.

**II. „Pilotverfahren“ beim BGH; erweiterte Aussetzungsmöglichkeit**

- 36 Unter den Nrn. 2 und 3 schlägt der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vor, die Bundesregierung aufzufordern,

---

<sup>18</sup> S. nur Zöller/Hefßler, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 566 Rn. 6.

*„2. entsprechende gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, die dem Revisionsgericht die Fortführung bereits anhängiger Revisionsverfahren als „Pilotverfahren“ ermöglichen;*

*3. bei laufender höchstrichterlicher Klärung in Massenverfahren den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, parallele Massenverfahren entsprechend § 148 der Zivilprozessordnung auszusetzen.“*

- 37** Wiederum enthält der Antrag keine detaillierten Regelungsvorschläge. Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten in den von der JuMiKo eingesetzten Länderarbeitsgruppen dürfte der Antrag aber so zu verstehen sein, dass der Bundesgerichtshof bei ihm anhängige Revisionsverfahren als „Pilotverfahren“ identifizieren und in diesem Rahmen die zur Entscheidung anstehenden Rechtsfragen benennen kann. In der Folge sollten dann die Instanzgerichte Verfahren, in denen dieselben Rechtsfragen entscheidungserheblich sind, entsprechend dem heutigen § 148 ZPO aussetzen können. Um zu verhindern, dass die Parteien das „Pilotverfahren“ beim Bundesgerichtshof durch Vergleich oder Revisionsrücknahme erledigen und damit der Aussetzung der instanzgerichtlichen Verfahren die Grundlage entziehen, müsste konsequenterweise auch die Fortführung des „Pilotverfahrens“ für diesen Fall bestimmt werden (Vorschlag Nr. 4 und dazu unten Rn. 43 ff.).
- 38** Indessen ist eine solche erweiterte Aussetzungsmöglichkeit kritisch zu beurteilen: Es steht zu befürchten, dass gerade überlastete Instanzgerichte von ihr extensiv Gebrauch machen, also die Präjudizialität der relevanten Rechtsfragen (allzu) großzügig beurteilen würden (s. bereits oben Rn. 22). Auch würde diese Regelung ähnlich wie das Vorabentscheidungsverfahren zum Bundesgerichtshof die Möglichkeiten beschränken, von der „Schwarmintelligenz“ der Instanzgerichte und der Parteivertreter zu profitieren (oben Rn. 31).
- 39** Vor allem missachtet die Schaffung einer solchen Aussetzungsmöglichkeit die Interessen der Prozessparteien zugunsten einer Arbeitersparnis der Justiz. Die Aussetzung der Individualverfahren bedeutet faktisch eine Rechtsschutzverweigerung während der (u.U. jahrelangen) Verfahrensdauern des „Pilotverfahrens“ beim Bundesgerichtshof. Die Parteien könnten schon heute das Verfahren einvernehmlich ruhen lassen, um eine höchstrichterliche Leitentscheidung abzuwarten (§ 251 ZPO). Wenn darüber kein Konsens zustande kommt, dann deswegen, weil mindestens eine der Parteien das Verfahren im gegenwärtigen Stadium fortführen möchte – z.B., um einen vorläufig vollstreckbaren erstinstanzlichen Titel zu erhalten und noch rechtzeitig vor Eintritt der Insolvenzreife des Beklagten zu vollstrecken. Dieses Interesse ist besonders – aber nicht nur – dann schutzwürdig, wenn das Instanzgericht letztlich so entschieden hätte wie später der Bundesgerichtshof im Pilotverfahren: Die Aussetzung verzögert dann nur den berechtigten Rechtsschutz für die obsiegende Partei. Ihr einen möglichen zeitigen Vollstreckungstitel allein im Interesse der Vermeidung von Doppelarbeit der Justiz zu verwehren, ist klare Rechtsschutzverweigerung und in einem Rechtsstaat unzulässig.
- 40** Die Erfahrungen mit dem KapMuG zeigen zudem, dass die Parteien ein solches designiertes „Pilotverfahren“ mit maximalem Aufwand – und entsprechend langer Verfahrensdauer – betreiben werden. Das erhöht die „Wartezeit“ der Parteien in denjenigen Einzelverfahren, die zwischenzeitlich ausgesetzt sind, und gibt diesen damit Steine statt Brot.

- 41 Auch von der Einführung eines Pilotverfahrens mit erweiterter Aussetzungsmöglichkeit für parallel gelagerte Fälle ist daher abzuraten.

### **III. Höchstrichterliche Klärung unabhängig von der Verfahrensfortführung durch die Parteien**

- 42 Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion schlägt ferner vor, die Bundesregierung aufzufordern,

*„4. gesetzliche Regelungen vorzusehen, die eine höchstrichterliche Klärung in Massenverfahren auch unabhängig von der Verfahrensfortführung durch die Parteien erlauben;“*

- 43 Dieser Vorschlag liefe auf eine glatte Abschaffung des Dispositionsgrundsatzes im Revisionsverfahren hinaus. Zugleich bleibt völlig unklar, auf welcher Grundlage das Revisionsgericht sodann eine Entscheidung treffen sollte – eine Entscheidung über den konkreten Einzelfall kann es nicht sein, weil für diesen keine Revisionsanträge gem. § 557 Abs. 1 ZPO mehr gestellt würden. Das Revisionsgericht sollte also gewissermaßen „im luftleeren Raum“ über eine Rechtsfrage entscheiden, von der noch nicht einmal sicher ist, ob sie sich tatsächlich stellt – denn es wird mangels erhobener Verfahrensrügen (§ 557 Abs. 3 Satz 2 ZPO) noch nicht einmal geprüft, ob der Sachverhalt verfahrensordnungsgemäß festgestellt wurde (§ 559 Abs. 2 ZPO).

#### **1. Entmachtung der Parteien**

- 44 Der Vorschlag bringt – in eklatantem Kontrast zu den diesbezüglichen Wertungen der §§ 542 ff. ZPO – eine bemerkenswerte Geringschätzung der Rolle der Parteien bzw. ihrer Revisionsanwälte zum Ausdruck. Die Prüfung durch das Revisionsgericht ist aus gutem Grund nach § 557 Abs. 1 ZPO auf die von den Parteien gestellten Anträge beschränkt. Die Revisionsanwälte bestimmen damit, in welchem Umfang die Entscheidung der Vorinstanz einer Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen soll. Wenn die Parteien das Revisionsverfahren nicht mehr fortführen wollen, gibt es keine Revisionsanträge; es gibt auch keine Plädoyers der Parteivertreter, sodass der Bundesgerichtshof seine Rechtsauffassung ohne die Unterstützung der Revisionsanwälte bilden muss. Die Revisionsanwälte sind aber keine bloßen Statisten im Revisionsverfahren, sondern maßgebliche Akteure, die den Fall aus rechtlicher Sicht für die Entscheidung durch den Bundesgerichtshof aufbereiten. Zwar ist der Bundesgerichtshof an deren rechtliche Ausführungen nicht gebunden. Daraus lässt sich aber nicht folgern, dass die Revisionsanwälte entbehrlich wären und der Bundesgerichtshof auch ohne ihre Mitwirkung entscheiden könnte. Genau das scheint der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion aber zu suggerieren. Den Parteien, die – jedenfalls in Massensachverhalten – von der Entscheidung zumindest in Parallelfällen mittelbar betroffen sein werden, würde das rechtliche Gehör verweigert, obwohl sie gerade selbst entschieden haben, dass zu dem vorliegenden Sachverhalt (noch) keine revisionsgerichtliche Entscheidung ergehen soll.
- 45 Das ist nicht nur prozessrechtsdogmatisch höchst problematisch, sondern auch aus praktischen Gründen: Wenn (mindestens) eine Partei das Revisionsverfahren nicht mehr fortführen will, dann häufig deswegen, weil sie der Auffassung ist, dass die tatgerichtlichen Feststellun-

gen, die für das Revisionsgericht gem. § 559 Abs. 2 ZPO bindend sind, materiell unzureichend sind, obwohl sie verfahrensordnungsgemäß zustande gekommen und daher in der Revision nicht angreifbar sind. Während das für den Einzelfall als prozessordnungsgemäßes Ergebnis hinzunehmen wäre, würde ein solcher Fall eine schlechte Grundlage für eine rechtsgrundsätzliche Leitentscheidung darstellen. Gerade in den Diesel-Fällen war zu beobachten, dass Klägerkanzleien Verfahren nicht zur revisionsgerichtlichen Entscheidung haben gelassen, in denen der eigene Tatsachenvortrag in den Tatsacheninstanzen durch einen späteren Kenntnisstand überholt worden war. Auf diese Weise sollte eine revisionsgerichtliche Leitentscheidung über einen unvollständig festgestellten Sachverhalt vermieden werden. Auf Beklagtenseite werden ähnliche Überlegungen in spiegelbildlicher Weise angestellt.

- 46 Dieses prozesstaktische Verhalten liegt im Interesse einer geordneten Rechtspflege, die der möglichst richtigen Entscheidung der vor sie gelangten Fälle verpflichtet ist. Wenn die Aufarbeitung des Sachverhalts noch nicht reif für eine höchstrichterliche Leitentscheidung ist, sollte eine solche auch unterbleiben. Eine längere „Wartezeit“ auf eine höchstrichterliche Entscheidung kommt dabei typischerweise meistens der Klägerseite zugute, die auf weitere Sachverhaltselemente zugreifen und diese in die Prozesse einführen kann. Es sind die Parteien und ihre Vertreter – gerade die auf Massenverfahren spezialisierten, die einen Überblick auf die Gesamtentwicklung des Verfahrenskomplexes haben –, die das am besten beurteilen können.

## 2. Bestehende Möglichkeiten zur Äußerung der Rechtsauffassung

- 47 Die Erfahrungen der Vergangenheit haben ohnehin gezeigt, dass die Rechtsmittelgerichte auch ohne entsprechende gesetzliche Regelungen in der Lage sind, ihre Rechtsauffassungen auch außerhalb von konkreten Streitentscheidungen zu äußern. So hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs etwa im Rahmen eines 20seitigen, ausführlich begründeten Hinweisbeschlusses nach § 139 ZPO<sup>19</sup> seine „vorläufige“ Rechtsauffassung zu einigen kaufrechtlichen Fragen des Dieselskandals mitgeteilt – ohne die Plädoyers der Parteivertreter in der mündlichen Verhandlung abzuwarten.<sup>20</sup> Dies hatte er offenbar getan, weil er (nach dem weiteren Verfahrensgang nicht zu Unrecht) fürchtete, dass die Beklagte ihre Revision vor der mündlichen Verhandlung zurücknehmen könnte. Darüber hinaus bestand schon immer die Möglichkeit von *obiter dicta* und Hinweisbeschlüssen der Berufungsgerichte nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO.
- 48 Einige dieser Wege sind durchaus rechtsstaatlich bedenklich und lassen an der Unvoreingenommenheit des Rechtsmittelgerichts zweifeln, insbesondere an der Bereitschaft, sich mit neuen rechtlichen Argumenten der Partei eines späteren Rechtsstreits, in dem sich die Frage tatsächlich entscheidungserheblich stellt, noch substantiell auseinanderzusetzen.<sup>21</sup> Diese Zweifel sollten keinesfalls durch die Schaffung einer weiteren Möglichkeit des Revisionsgerichts zur Entscheidung über konkrete Rechtsfragen ohne Parteibeteiligung verstärkt werden.

---

<sup>19</sup> BGH, Beschl. v. 8.1.2019 – VIII ZR 225/17, ZIP 2019, 467.

<sup>20</sup> Immerhin wurde der Hinweisbeschluss erst nach der Rücknahme der Revision veröffentlicht, wodurch zumindest der äußere Anschein einer Offenheit für die potenziellen Argumente der Parteivertreter in einer (letztlich nicht stattgefundenen) mündlichen Verhandlung einigermaßen gewahrt blieb.

<sup>21</sup> Riehm, ZIP 2019, 589 (589 Fn. 1); zur Problematik eingehend, in der Tendenz aber positiver als hier, *Kehrbeger/Roggenkemper*, JR 2019, 547 (551).

#### **IV. Beschränkung von Fristverlängerungen im Revisionsverfahren bei Massenverfahren**

49 Ein weiterer Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion geht dahin,

*„5. die gesetzliche Möglichkeit für Fristverlängerungen bei Massenverfahren betreffenden Revisionsverfahren zu beschränken;“*

50 Eine solche Regelung erscheint unnötig, da Fristverlängerungen ab der zweiten Verlängerung ohnehin nur mit Einwilligung der Gegenseite gewährt werden dürfen (§ 551 Abs. 2 S. 5, 6 ZPO). Gerade wenn in Massenverfahren Leitentscheidungen für viele Folgeverfahren durch den BGH ergehen sollen, ist eine gründliche Vorbereitung des Streitstoffes durch die Revisionsanwälte – die sich anders als die Instanzanwälte nicht schon seit Jahren mit dem Verfahrensstoff befassen – unverzichtbar. Der Streitstoff ist hier häufig – gerade wenn schon eine größere Zahl instanzgerichtlicher Entscheidungen ergangen ist – besonders komplex.

51 Eine Beschränkung der Fristverlängerungen im Revisionsverfahren führt daher zu einer gravierenden Beschneidung der Rechte der Revisionsanwälte und damit der Parteien im Revisionsverfahren. Auch hierdurch kommt eine überraschende Geringschätzung der Rolle der Anwaltschaft im Revisionsverfahren zum Ausdruck.

#### **V. Schaffung von Hilfsspruchkörpern**

52 Vorschlag Nr. 6 des Antrags geht dahin,

*„6. das Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend zu ändern, dass zur Bearbeitung von Massenverfahren erforderliche Hilfsspruchkörper eingerichtet werden können;“*

53 Der Hintergrund dieses Vorschlags erschließt sich nicht. Schon bisher ist es den Gerichten nach § 21e Abs. 3 GVG möglich, Hilfsspruchkörper im Falle der Überlastung auch während des Geschäftsjahres einzurichten. Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zur Bewältigung der Dieselfälle ist hierfür ein Beispiel.<sup>22</sup> Es ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Regelungen im GVG geschaffen werden sollten, um für Massenverfahren ebenfalls unterjährig Hilfsspruchkörper einzurichten: Tritt tatsächlich Überlastung ein, besteht die Möglichkeit schon heute; liegt keine Überlastung vor, ist auch kein Bedarf für Hilfsspruchkörper ersichtlich.

#### **VI. Strukturierung und Begrenzung des Parteivortrags**

54 Vorschlag Nr. 7 des Antrags geht dahin,

*„7. § 139 der Zivilprozessordnung um eine Regelung zu ergänzen, die es dem Gericht erlaubt, anwaltlich vertretenen Parteien aufzugeben, ihren*

---

<sup>22</sup> Eingerichtet durch Beschluss des BGH-Präsidiums vom 21.7.2021, s. <https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/Archiv/Geschaeftsverteilungsplan2021/Praesidiumsbeschluesse2021/praesidiumsbeschluesse2021.html#Beschluss21072021>.

*Vortrag in einer bestimmten Weise zu strukturieren und dem Umfang nach zu begrenzen.“*

- 55 Dieser Vorschlag greift eine seit langem geführte Debatte über die Strukturierung des anwaltlichen Parteivortrags auf.<sup>23</sup> Diese soll hier nicht nachgezeichnet werden. Die wesentliche – und sachlich berechtigte – Kritik geht dahin, dass derartige Strukturierungsvorgaben (im Sinne einer Art „Formular“ für den Parteivortrag) die Möglichkeit der Parteien erheblich einschränken, gerade auf die Besonderheiten ihres Falles hinzuweisen, weil sich diese naturgemäß außerhalb des Standardfalles bewegen, für den das „Formular“ konzipiert ist. Diese drohen unterzugehen, wenn sie nur außerhalb der vom Gericht vorgegebenen Struktur unter „Sonstiges“ erwähnt werden können. Zudem wird die ureigenste Aufgabe der Advokatur beschnitten, den Sachverhalt als kohärente Geschichte aus dem eigenen Blickwinkel zu erzählen. Zudem bergen derartige Strukturierungsvorgaben stets das Risiko, zwischen dem Bemühen um praktische Handhabbarkeit der Strukturvorgaben einerseits und der Abbildung möglichst vieler Konstellationen im „Formular“ abzuwägen zu müssen – und dadurch letztlich zu viele Fälle über einen Kamm zu scheren, die eben doch Besonderheiten aufgewiesen hätten.
- 56 Umfangsbegrenzungen werden schon in der Schiedsgerichtsbarkeit, wo sie grundsätzlich möglich sind, kaum genutzt, weil sie stets das Risiko einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in sich bergen. Gerade in den Tatsacheninstanzen kann die Möglichkeit der Parteien, den (u.U. komplexen) Sachverhalt vorzutragen, nicht durch plumpe Seitenvorgaben rechtssicher beschnitten werden. Nur um Gerichten die Arbeit zu ersparen, sich auch in eine längere und komplexere Sachverhaltsschilderung einzuarbeiten, darf das rechtliche Gehör nicht verkürzt werden.
- 57 Kürzeren und pointierteren Parteivortrag könnten Gerichte indessen schon heute ohne weiteres erlangen, wenn sie den Parteien konkrete Hinweise erteilen würden. Gerade in umfangreich aufgearbeiteten und aus verschiedensten rechtlichen Perspektiven bereits diskutierten Massenverfahren muss es das Gericht sein, das in einem frühen Verfahrensstadium rechtliche Hinweise erteilt und mitteilt, auf welchen Sachvortrag und auf welche rechtlichen Gesichtspunkte es ihm besonders ankommt. Die notwendigen Instrumente hierzu bestehen mit § 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der die Gerichte auch dazu anhält, diese zu nutzen. Berichte aus der Praxis deuten jedoch darauf hin, dass diese Instrumente viel zu selten genutzt werden und Gerichte sich häufig bis zur mündlichen Verhandlung in dieser Hinsicht bedeckt halten. Das mag der Überlastung der Gerichte geschuldet sein, verschärft diese jedoch eher, sodass sich durchaus die Frage stellen mag, was davon Ursache und was Wirkung ist.
- 58 Ein professionelles Verfahrensmanagement würde indessen voraussetzen, dass sich das Gericht frühzeitig, d.h. bereits nach der ersten Schriftsatzrunde, mit dem Streit substantiell befasst und den Parteien Hinweise erteilt, auf welche Aspekte sie in Replik und Duplik besonders eingehen sollen. Das setzt freilich voraus, dass die Gerichte auch mit genug personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet sind, um sich einem Verfahren bereits in diesem Stadium – und nicht erst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung – intensiv widmen zu

---

<sup>23</sup> Überblick etwa bei Köbler, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023 (im Erscheinen), § 18 Rn. 10 ff.

können. Hierbei können digitale Werkzeuge zur Aufbereitung des Sachvortrags und der rechtlichen Argumente von großem Wert sein (unten Rn. 81 ff.).

## VII. Übertragung der Ergebnisse einer Beweisaufnahme

59 Vorschlag Nr. 8 des Antrags geht dahin,

*„8. das Beweisrecht dahingehend zu erweitern, dass eine in einem Massenverfahren durchgeführte Beweisaufnahme der Entscheidung vergleichbarer Fälle zugrunde gelegt werden kann;“*

- 60 Dieser Vorschlag läuft auf die Abschaffung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes für Massenverfahren hinaus, und ist daher abzulehnen. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme sind das Ergebnis einer konkreten Prozessführung nach dem jeweiligen Tatsachenvortrag und Beweisantritt der Parteien unter Würdigung ihres Vorbringens nach der Beweisaufnahme (§ 285 ZPO). Ziel der Beweiswürdigung ist die subjektive Überzeugung des jeweils entscheidenden Gerichts von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer konkreten tatsächlichen Behauptung auf der Grundlage des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme (286 Abs. 1). Es liegt auf der Hand, dass dieser gesetzlichen Konzeption des Beweisrechts unter der Geltung des Beibringungsgrundsatzes die Möglichkeit immanent ist (und sein soll), dass unterschiedliches Parteivorbringen und unterschiedliche Beweisantritte zu unterschiedlichen Beweisergebnissen führen können, selbst wenn sie den gleichen objektiven Sachverhalt betreffen: Verschiedene Gerichte können selbst auf der Grundlage des gleichen Beweismaterials zu unterschiedlichen Überzeugungen gelangen. Welche der ggf. unterschiedlichen Feststellungen der objektiven Wahrheit entspricht, ist mit den Mitteln des Zivilprozesses nicht zu bestimmen. Jeder Zivilprozess führt nur zur Feststellung des jeweiligen konkreten „prozessordnungsgemäß festgestellten Sachverhalts“. Anders als im Strafprozess besteht im Zivilprozess keine Möglichkeit zur Amtsermittlung, die für eine höhere Richtigkeitsgewähr bezüglich des Beweisergebnisses sorgen könnte als unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes.
- 61 Eine Übertragung des Beweisergebnisses eines Zivilprozesses auf einen anderen Zivilprozess würde notwendigerweise das rechtliche Gehör mindestens einer Partei des anderen Zivilprozesses verletzen. Diese könnte, wenn es ihr im Vorprozess nicht gelungen war, das Gericht von der Wahrheit ihrer Tatsachenbehauptung zu überzeugen, in einem neuen Prozess keinen erneuten Anlauf nehmen, selbst wenn sie eigentlich neue Tatsachen und Beweismittel in den Prozess einführen könnte – die Übernahme des Beweisergebnisses würde genau diese Möglichkeit abschneiden. Erst recht wäre das rechtliche Gehör einer *anderen* Partei völlig abgeschnitten, die am ersten Prozess gar nicht beteiligt war.
- 62 Das dürfte sich überwiegend zulasten der jeweiligen Klägerseite auswirken, die in Massensachverhalten die zur Anspruchsbegründung notwendigen Tatsachen häufig erst nach und nach herausfindet und sodann in Zivilprozessen vorträgt. So zeigt etwa das Beispiel der Dieselfahrer, dass bis heute neue Tatsachen und Beweismittel auftauchen. Die Klägerseite hofft nach wie vor auf Erkenntnisse aus den diversen Strafverfahren gegen Vorstandsmitglieder der Automobilhersteller, die ihre beweisrechtliche Position gegenüber den Herstellern

verbessern könnten. Wären die entsprechenden Sachverhalte bereits in einem frühen Stadium der Dieselklagen gegen die Hersteller bindend für zukünftige Verfahren festgestellt worden, hätten die Kläger heute und in der Zukunft keine Möglichkeit mehr, diese neuen Tatsachen und Beweismittel in den Zivilprozess einzuführen, sondern müssten mit den ihnen ungünstigen Feststellungen früherer Entscheidungen leben.

- 63 Würde man dagegen jeden neuen Tatsachenvortrag zum Anlass nehmen, eine etwaige Bindung an frühere Beweisergebnisse anderer Verfahren aufzuheben, wäre durch die Übertragungsmöglichkeit nichts gewonnen. Denn in jedem Zivilprozess – auch in sog. Massenverfahren – besteht stets die Möglichkeit, neuen Sachverhalt und neue Indizien einzuführen. So ist beispielsweise aus der Praxis bekannt, dass die Verfahrensakten in den Diesel-Fällen insbesondere deswegen ständig anschwellen, weil die Klägerseite beinahe monatlich neue Sachverhaltselemente einführt, die von der Beklagtenseite kommentiert und bestritten werden. In diesen Fällen würde auch die Übertragung der Beweisergebnisse aus früheren Verfahren keine Effizienzgewinne bewirken, weil jeder neue Vortrag die Bindung aufheben müsste und dann wiederum eine vollständig neue Beweisaufnahme und Beweiswürdigung stattfinden müsste.

### VIII. Schriftliches Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien

- 64 Nach Vorschlag Nr. 9 soll

*„9. in Fällen von Massenverfahren eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch ohne Zustimmung der Parteien vorzusehen“* sein.

- 65 Diese Regelung erlaubt über den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung faktisch einen Ausschluss der Öffentlichkeit gegen den Willen der Parteien und ist aus diesem Grund unvereinbar mit Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. dem Rechtsstaatsprinzip. Aus diesem Grund sehen alle verfahrensrechtlichen Sonderregelungen – von § 495a Satz 2 ZPO für das amtsgerichtliche Bagatellverfahren bis § 1047 Abs. 1 Satz 2 ZPO für das Schiedsverfahren – vor, dass auf Antrag auch nur einer Partei stets eine mündliche Verhandlung vorzusehen ist.
- 66 Es ist überdies gerade bei Massenverfahren nicht sinnvoll, auf mündliche Verhandlungen gegen den Willen der Parteien zu verzichten. Gerade dann, wenn Schriftsätze – was der Antrag beklagt – (teil)automatisiert erstellt werden, gibt es evtl. Unklarheiten aus den Schriftsätzen, die in einer mündlichen Verhandlung aufgeklärt werden können. Der Verzicht auf diese Möglichkeit wirkt sich meist zulasten der Kläger aus, wenn das Gericht den schriftsätzlich gehaltenen Vortrag nicht für hinreichend substantiiert hält.
- 67 Auch dieser Vorschlag deutet auf eine systematische Geringschätzung der Parteiinteressen hin, deren ureigenstes Recht, vor Gericht auch mündlich Gehör zu finden, im Interesse einer effizienten schriftlichen Fallbearbeitung und zur Schonung begrenzter Raum- und Personalressourcen der Justiz pauschal beschränkt werden soll.

## **IX. Reduktion „additiver Effekte“ im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren**

68 Vorschlag Nr. 10 des Antrags geht dahin,

*„10. additive Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren zu reduzieren.“*

69 Dieser Vorschlag, der offenbar einen Prüfauftrag der 93. JuMiKo<sup>24</sup> aufgreift, bleibt ebenfalls unklar. Schon heute führt jedenfalls die Bündelung zahlreicher Ansprüche in einem einzelnen Verfahren (Massenabtretungsmodell) ohnehin bereits über die Gebührendegression zu einer „Reduktion additiver Effekte“. Wer aber zahlreiche Einzelverfahren im Kontext von Massenverfahren führt, sollte von der Professionalisierung seines Verfahrensmanagements auch profitieren können. Nur so bleibt der Qualitätswettbewerb erhalten, weil sich ein gut skaliertes Geschäftsmodell auch lohnt. In diesem Qualitätswettbewerb und seinen Effekten liegt nicht das Problem der Massenverfahren, sondern ein Weg zu dessen Lösung. Auch die Justiz hat ein Interesse daran, dass Massenverfahren hinreichend sorgfältig geführt werden. Wenn die Gebührenvorteile wegfallen, lohnen sich die hohen Investitionen in Marketing und Technologisierung der Schriftsaterstellung nicht mehr: „If you pay peanuts, you will get monkeys.“ Das gilt insbesondere in dem Bereich geringwertiger Verbraucherstreitigkeiten, bei denen die regulären Anwaltsgebühren nach dem RVG ohnehin für eine manuelle Mandatsbearbeitung nicht kostendeckend wären.

70 Die Erstellung massenhafter standardisierter Schriftsätze in (teil)automatisierten Verfahren<sup>25</sup> ist auch nicht per se missbilligenswert und gebührenrechtlich sanktionswürdig. Aus Rechtsicht problematisch wird sie erst dann, wenn darunter die Qualität der Schriftsätze leidet, etwa weil der hinreichende Einzelfallbezug fehlt. In diesem Fall sieht aber das Prozessrecht hinreichende Sanktionen vor, indem etwa Klagen mangels hinreichender Substantiierung abgewiesen oder Berufungen mangels hinreichender Begründung, die sich mit allen tragenden Erwägungen den erstinstanzlichen Entscheidung auseinandersetzt, verworfen werden (§ 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO).<sup>26</sup> Zusätzliche gebührenrechtliche Sanktionen sind nicht angezeigt.

71 Auch hier erweckt der Antrag den Eindruck, man wolle zum „Schutz“ der Gerichte vor Mehrarbeit (im Kernbereich der Rechtsdurchsetzung!) den Anwälten die Durchsetzung geringwertiger Forderungen, die durch die (teil)automatisierte Fallbearbeitung überhaupt erst rentabel geworden ist, über das Gebührenrecht verleiden – zulasten der Rechtssuchenden und, wie gesehen, indirekt zulasten der Qualität des Parteidiskurses vor Gericht, auf dem ihrerseits die Qualität der höchstrichterlichen Rechtsprechung ruht

## **X. Förderung von KI-Instrumenten**

72 Vorschlag Nr. 11 lautet dahin,

---

<sup>24</sup> Beschluss zu TOP I.6 unter Ziff. 3.e).

<sup>25</sup> Dazu etwa *Reiter/Methner/Wunderlich/Emke*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023 (im Erscheinen), § 8.

<sup>26</sup> Als Beispiel – in einem Diesel-Fall – s. BGH NJW -RR 2022, 998 Rn. 6; zusammenfassend Muielak/Voit/Ball, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 520 Rn. 29.

*„die Entwicklung von KI-Instrumenten zu fördern.“*

- 73 Hierbei handelt es sich um den einzigen Vorschlag des Antrags, der tatsächlich darauf abzielt, die Justiz zeitgemäß auszustatten, um mit in industriellem Maßstab geführten Massenverfahren tatsächlich angemessen umzugehen, anstatt die Rechte der Parteien und ihrer anwaltlichen Vertreter zu beschneiden. Freilich bedarf dieser Aspekt der inhaltlichen Ausfüllung durch sinnvolle Digitalisierungsprojekte – von Künstlicher Intelligenz muss dabei noch gar nicht die Rede sein. Schon eine flächendeckende zeitgemäße IT-Ausstattung der Gerichte und die ebenso flächendeckende Einführung von miteinander kompatiblen e-Aktensystemen an allen Gerichten, vom Nachlassgericht bis zum Bundesverfassungsgericht wäre ein Anfang. Hinzu kommt die längst überfällige Ablösung des derzeitigen elektronischen Rechtsverkehrs über EGVP, beA & Co. durch zeitgemäße Plattformlösungen zum Verfahrens- und Dokumentenmanagement, wie sie im internationalen Vergleich zum modernen Standard gehören. Selbstverständlich sind darüber hinaus bzw. daneben auch sinnvolle KI-Lösungen wünschenswert, von der teilautomatisierten Schriftsatzauswertung über die automatische Anonymisierung von Entscheidungen zur flächendeckenden Veröffentlichung bis zu entscheidungsunterstützenden Systemen und KI-gestützten Formulierungshilfen.

### **C. Alternativen**

- 74 Nach hier vertretener Auffassung sind die im Antrag der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Vorschläge – mit Ausnahme des letzten – durchweg ungeeignet, um die Probleme der Justiz im Umgang mit sog. Massenverfahren anzugehen. Sie führen lediglich zu einer Arbeitsreduktion bei den Gerichten um den Preis einer massiven Beschneidung der Rechte von Parteien und ihren Vertretern und damit zu einer Schmälerung des individuellen Zugangs zum Recht, der durch die Angebote massenhafter Rechtsdurchsetzung von modernen Rechtsdienstleistern erst mühsam eröffnet wurde.
- 75 Gleichwohl kann die Lösung selbstverständlich nicht darin liegen, die Justiz mit den Massenverfahren schlicht allein zu lassen. Abschließend sollen daher noch zwei zentrale Alternativen skizziert werden, die die aufgezeigten Probleme strukturell und nicht nur symptomatisch angehen sollen und daher zu einem nachhaltigen Umgang mit dem – grundsätzlich aus Sicht des Zugangs zum Recht wünschenswerten – Phänomen der sog. Massenklagen führen können.

### **I. Ertüchtigung und Erprobung des kollektiven Rechtsschutzes**

- 76 Eine erste Lösungsmöglichkeit für das Phänomen der massenhaften Geltendmachung gleichgelagerter Ansprüche ist offensichtlich der kollektive Rechtsschutz, der genau für diese Fälle existiert. Hier wird mit der gerade in der Umsetzung befindlichen Abhilfeklage ein neues Instrument geschaffen, das die strukturellen Defizite der Musterfeststellungsklage überwinden und zu einem schlagkräftigen Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung werden soll. Inwieweit dies tatsächlich gelingt, wird von der konkreten Umsetzung und sodann von der Akzeptanz durch die Klägerseite abhängen. Insofern kann man sagen, dass der Bundesgesetzgeber aktuell durch die konkrete Ausgestaltung der Abhilfeklage wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Belastung oder Überlastung der Instanzgerichte der Länder durch Massen-

verfahren hat: Je schlagkräftiger und damit attraktiver die Abhilfeklage für die Klägerseite wird, desto weniger Individualprozesse werden geführt.

- 77 Dieser Zusammenhang zeigt sich auch darin, dass der Diesel-Skandal praktisch nur in Deutschland eine so massive Welle an Einzelklagen ausgelöst hat, obwohl die betroffenen Fahrzeuge auch in vielen anderen Staaten in großen Stückzahlen verkauft worden waren. Dort bestanden aber überwiegend wirksame Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes, die die Erhebung von tausenden von Einzelklagen überflüssig gemacht haben.
- 78 Die Abhilfeklage deckt nahezu genau den Bereich von „im Wesentlichen gleich gelagerten Sachverhalten mit im Wesentlichen gleich gelagerten Rechtsfragen“ ab, den auch der vorliegende Antrag als „Massenverfahren“ adressiert. Deren (für Kläger) attraktive Ausgestaltung würde die Justiz stärker entlasten als die Vorschläge des Antrags, ohne dabei die Rechte der Parteien und ihrer Vertreter zu beschneiden.

## II. Digitalisierung und Ertüchtigung der Ziviljustiz

- 79 Wie bereits oben Rn. 6 ff. ausgeführt, erfasst der Begriff der „Massenverfahren“ im Sinne von Fallgruppen, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen gleich gelagert sind, nur einen kleinen Teil des insgesamt wahrgenommenen „Massenphänomens“. Klagen aus Fluggastrechten etwa mögen die Justiz quantitativ stark belasten; weder die im Antrag vorgeschlagenen Instrumente noch die Abhilfeklage können deren Bearbeitung aber nennenswert erleichtern, weil jeder einzelne verspätete oder annullierte Flug ein eigener Sachverhalt mit eigener rechtlicher Würdigung ist und mithin eine eigene Abhilfeklage und eigene „Pilotverfahren“, „Vorabentscheidungen“ o.ä. erfordern würde. Diese Instrumente helfen hier also nicht weiter.
- 80 Soll die Ziviljustiz Massenverfahren wirksam bewältigen können, ist ihre strukturelle und technologische Ertüchtigung der geradlinigste und sicherste Weg zum Ziel. Die strukturellen und technologischen Defizite, die sich in den vergangenen mindestens zwei Jahrzehnten bei der Justiz angestaut haben, müssen angegangen werden. Das betrifft insbesondere die Digitalisierung der Verfahrensführung durch die Gerichte, die nach einer neueren Studie 10-15 Jahre hinter führenden Nationen auf dem Gebiet hinterherhinkt<sup>27</sup> – in Digitalisierungsfragen eine kaum je aufzuholende Ewigkeit.<sup>28</sup>

### 1. Justiz auf technische Augenhöhe mit der Anwaltschaft bringen

- 81 Derzeit tritt in Massenverfahren regelmäßig die folgende absurde Situation auf: Kläger- wie Beklagtenseite bearbeiten standardisierbare Fälle technologiegestützt auf der Grundlage strukturierter Datensätze.<sup>29</sup> Sie haben in den vergangenen Jahren viel in Technologie investiert (und investieren kontinuierlich weiter), um repetitive Aufgaben bei der Fallbearbeitung zu

---

<sup>27</sup> *Boston Consulting Group/Bucerius Law School/Legal Tech Verband*, The Future of Digital Justice, 2022, [https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2022/06/Study\\_Digital-Justice\\_engl\\_fin.docx-2.pdf](https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2022/06/Study_Digital-Justice_engl_fin.docx-2.pdf).

<sup>28</sup> S. dazu *Riehm*, Editorial zu NJW 37/2022, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/15-jahre-rueckstand>.

<sup>29</sup> Eingehend *Reiter/Methner/Wunderlich/Emke*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023 (im Erscheinen), § 8.

automatisieren. Auf dieser Grundlage werden von der Klägerseite standardisierte Textbausteine auf Sachverhaltselemente angepasst, die in einer strukturierten Datenbank vorliegen. Der „eigentliche“ Sachverhalt besteht aus zahlreichen „Datenpunkten“ in der Datenbank – etwa Autohersteller und -fabrikat, FIN, Kaufdatum, Kaufpreis, Laufleistung, Finanzierungsart etc. für einen Diesel-Fall –, die den Fall letztlich vollständig beschreiben. Auch die Beklagtenseite setzt eine entsprechende Datenbank ein und extrahiert dafür – meist technologiegestützt – aus den eingehenden Schriftsätzen die Sachverhaltsdaten, um dann ihrerseits die passenden Textbausteine zur Erwidern auf den klägerischen Sach- und Rechtsvortrag zu generieren. Das geschieht so effektiv, dass beispielsweise eine kleine Kanzlei mit zwei Anwälten parallel hunderte, wenn nicht tausende Berufungsverfahren in Dieselsachen führen kann, ohne den Überblick zu verlieren oder nennenswerte Verzögerungen bei der Bearbeitung zu erzeugen.

- 82** Absurd wird die Konstellation dadurch, dass zwar *die Parteien* sich ohne weiteres auf der Basis ihrer strukturierten Sachverhaltsdaten austauschen könnten: Diese enthalten alle Informationen, die (neben der Datenbank von Textbausteinen) für die Schriftsatzgenerierung erforderlich sind. Nur für die Einreichung bei der Justiz muss aus den vorliegenden maschinenlesbar strukturierten Daten eine menschenlesbare PDF-Datei generiert werden, die z.T. hunderte Seiten Fließtext umfasst. Aus diesem Fließtext muss das Gericht nun in mühevoller manueller Kleinarbeit die entscheidenden Informationen und Argumente extrahieren, um den vorgetragenen Sachverhalt zu verstehen und die rechtlichen Argumente einzuordnen, und v.a. um zu erkennen, worin die Unterschiede zu vergleichbaren früheren Fällen liegen, d.h.: um exakt die Information zu ermitteln, die durch die Umwandlung der Daten in Fließtext verschüttet wurde. Sodann wird ebenfalls weitgehend manuell ein Entscheidungstext generiert und allenfalls aus den eigenen – ein Austausch von Textbausteinen zwischen Spruchkörpern, geschweige denn gerichtliche- oder gar länderübergreifend findet nur selten statt – Textbausteinen manuell zusammengestellt. Zuvor fallen viele banale Tätigkeiten wie Zustellungsverfügungen etc. an, die an sich keine volle richterliche Qualifikation erfordern.
- 83** Der Deutsche Richterbund konstatiert in dieser Situation zurecht ein „uneven playing field“ zwischen den professionell agierenden Parteivertretern auf beiden Seiten einerseits und der Justiz andererseits.<sup>30</sup> Die Lösung kann nun aber nicht darin bestehen, den Parteivertretern immer weitere Hemmschuhe für die Rechtsdurchsetzung in den Weg zu stellen. Vielmehr ist es an der Zeit, dass auch die Justiz in die Lage versetzt wird, in der gleichen Weise wie die Vertreter beider Parteien zu arbeiten, d.h. die relevanten Informationen zu Sachvortrag und rechtlicher Argumentation automatisch KI-gestützt aus den Schriftsätzen zu extrahieren und entsprechend automatisiert Entscheidungsvorschläge zu generieren, die der Rechtsprechungslinie des jeweiligen Spruchkörpers bzw. Einzelrichters entsprechen. Wenn eine Beklagtenkanzlei, wie anekdotisch berichtet wird, mit zwei Berufsträgern hunderte, wenn nicht tausende Dieselsachen parallel führen und dabei innerhalb jeweils einer halben Stunde eine auf den eingehenden Berufungsschriftsatz angepasste Berufungserwidern generieren kann, muss es technisch auch möglich sein, die Zivilgerichte in denselben Stand zu versetzen, d.h.: techni-

---

<sup>30</sup> Deutscher Richterbund, AG Massenverfahren (Fn. 2), S. 12 ff.

sche Mittel zur Verfügung zu stellen, die dem Gericht binnen entsprechend kurzer Zeit einen angepassten Entscheidungsentwurf verfügbar.

- 84 Verlangt ist mithin nichts technisch Unmögliches – es geht nur darum, den technologischen und organisatorischen Rückstand der Justiz gegenüber der Anwaltschaft aufzuholen. Hierauf sollte sich der Fokus des Gesetzgebers und der Justizverwaltungen der Länder richten, damit qualitativ hochwertige Rechtsprechung auch in massenhaft auftretenden Konstellationen möglich bleibt und richterliche Arbeit sich auf die eigentliche Entscheidungstätigkeit fokussieren kann. Die erforderliche Software existiert bereits und ist, für die anwaltliche Anwendung, tausendfach erprobt; die Aufgabe bestünde darin, der Richterschaft den Rückgriff auf diese Werkzeuge *de facto*, durch Anschaffung und Anpassung der Werkzeuge (nach Einführung der notwendigen Basistechnologien) und entsprechende Ausbildungsangebote, wie auch *de iure*, durch Verankerung ihres Einsatzes im Gesetz, möglich zu machen.

## 2. Entwicklung eines besonderen Online-Verfahrens

- 85 Ein weiterer Schritt hin zu einem wirklich digitalen Zivilprozess würde darin bestehen, die Kommunikation der Parteien mit den Gerichten ganz vom analogen Papier-Paradigma zu lösen.<sup>31</sup> Dies könnte einstweilen in einem besonderen „Online-Verfahren“ für massenhaft auftretende Sachverhalte geschehen. In diesem wären neben den Schriftsätzen die entsprechenden Sachverhalts- und Metadaten zusätzlich auch in strukturierter maschinenlesbaren Form übermitteln, sodass der – immer noch fehleranfällige – Prozess der KI-gestützten Datenextraktion aus übermittelten PDF-Dateien entfielen und das Gericht unmittelbar datenbankgestützt arbeiten könnte, wie das die Parteivertreter auch heute bereits tun. Hierzu ist ein professionelles Projektmanagement für die jeweiligen Daten-Infrastrukturen für jeden „Massensachverhalt“ auf Seiten der Justiz ebenso erforderlich wie es die Anwaltschaft in diesen Konstellationen auch heute betreibt. Das erfordert – wie in der Anwaltschaft – ein Aufbrechen der bisherigen Personalstrukturen, etwa durch Schaffung spezieller „Mass Claim Units“ bei den Gerichten, die mit Projektmanagerinnen, Programmierern, Legal Engineers etc. besetzt sind und bei Bedarf spontan digitale Lösungen für neu auftretende repetitive Aufgaben entwickeln.
- 86 Anstatt eigene Visionen für einen Zivilprozess der Gegenwart zu entwickeln, zielen die Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion bzw. des Deutschen Richterbundes darauf ab, die Stellung der Parteien und ihrer Vertreter im Zivilprozess zu schwächen und die sachliche Qualität der zivilgerichtlichen Entscheidungen (gemessen am Maßstab einer jedem Einzelfall gerecht werdenden Entscheidung) zu reduzieren. Das ist die falsche Richtung und eines Rechtsstaats nicht würdig.

## D. Fazit

- 87 In einem Rechtsstaat sollten Massenklagen kein Schreckensbild sein, sondern Ausdruck einer gesunden Rechtspflege, in welcher tatsächlich bestehende Rechte auch flächendeckend durchgesetzt werden. Eine dergestalt erhöhte Durchsetzungswahrscheinlichkeit erhöht auch

---

<sup>31</sup> Dazu Riehm, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Sommersemester 2021, 2022, 123 (127); Korves, Re:Thinking Law 5/2023 (im Erscheinen).

den Anreiz der Beklagtenseite, sich rechtskonform zu verhalten, und dient damit insgesamt dem Rechtsstaat. Freilich ist nicht jeder Anspruch, der im Rahmen einer Massenklage geltend gemacht wird, auch begründet. Dem Rechtsstaat ist nicht damit gedient, wenn alle geltend gemachten Ansprüche auf Kosten der Einzelfallprüfung über einen Kamm geschoren werden. An der Vorstellung eines auf Individualrechtsschutz, also auf die Prüfung und ggf. Durchsetzung individueller Rechte von Bürgerinnen und Bürgern ausgelegten Zivilprozesses sollte daher festgehalten werden.

- 88** Eine rechtsstaatliche Lösung des Phänomens der Massenklagen kann nicht in einer Kürzung der Rechte der Verfahrensbeteiligten sein, sondern muss darin bestehen, die Justiz in die Lage zu versetzen, auch mit der großen Verfahrenszahl und ggf. Komplexität der betreffenden Verfahren so umzugehen, dass sie ihrem Auftrag zur individuellen Rechtsprüfung und ggf. Rechtsdurchsetzung gerecht werden kann – und das auch bei weiter sinkender Personaldecke. Das setzt voraus, dass die Arbeitsabläufe bei Gericht zeitgemäßer und effizienter gestaltet werden, sodass die knapper werdende richterliche Arbeitskraft auf diejenigen Tätigkeiten konzentriert werden kann, die tatsächlich eine richterliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfordert.
- 89** Hierzu stehen die im vorliegenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagenen Eingriffe in das Verfahrensrecht in Widerspruch, weil sie die Beteiligtenrechte im Zivilprozess massiv verkürzen und so einen Verlust an materieller Einzelfallgerechtigkeit in Kauf nehmen, der sich sowohl zulasten der Klägerseite als auch zulasten der Beklagtenseite auswirken würde. Die Vorschläge des Richterbunds, die sich die CDU/CSU-Fraktion mit ihrem Antrag zu eigen macht, zeugen dabei von einer bemerkenswerten Geringschätzung der Rolle der Anwaltschaft und der Parteien im Zivilprozess, die dem Ziel einer Arbeitsentlastung der Gerichte untergeordnet werden sollen. Der Antrag möchte lediglich an Symptomen der strukturellen und technologischen Defizite der Justiz herumoperieren, und das ausgerechnet auf Kosten der Interessen der Parteien, für deren Durchsetzung die Justiz eigentlich da ist. Die Vorschläge wirken wie mutlose Notpflaster, die die notwendigen strukturellen und technologischen Reformen des Zivilprozesses nur verzögern, aber nicht ersetzen.
- 90** Das Ziel sollte stattdessen die Erarbeitung einer Vision eines zeitgemäßen Zivilprozesses und einer zeitgemäßen Ziviljustiz sein, die auch in Massenfällen auf Augenhöhe mit der Anwaltschaft funktionieren können. Der Klage- und Beklagtenindustrie muss mit anderen Worten auch eine zu industriellem – d.h. zugleich effizientem und hochqualitativem – Arbeiten fähige Justiz bereitgestellt werden, anstatt die Parteienrechte zu beschneiden, nur damit die strukturell defizitäre Justiz nicht überfordert wird. Hierzu leistet der Antrag der CDU/CSU-Fraktion keinen Beitrag.